

Az.: PL 9 A 632/12
9 K 1492/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Personalvertretungssache

des Gesamtpersonalrats
vertreten durch die Vorsitzende

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

beteiligt:

die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Ammonstraße 10, 01069 Dresden

wegen

Mitwirkung des Personalrats beim Erlass einer Organisationsverfügung
hier: Beschwerde

hat der 9. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck und den Richter am Obergericht Groschupp sowie die ehrenamtlichen Richter Köhler und Neidhardt aufgrund der mündlichen Anhörung

vom 5. Juni 2014

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. März 2010 - 9 K 1492/09 - wird zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

- 1 Der Antragsteller begehrt die nachträgliche Feststellung der Verletzung seiner Beteiligungsrechte im Zusammenhang mit dem Erlass einer Organisationsverfügung.
- 2 Gegenstand der Organisationsverfügung Nr. 56 der Beklagten war unter anderem die Verlagerung von Aufgaben aus ihrem Haupt- und Personalamt auf ihren Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen (im folgendem: Eigenbetrieb). Die Organisationsverfügung sah unter Nr. 2 vor, dass dem Leiter des Eigenbetriebs zum 1. Juni 2009 für eine Übergangszeit, nämlich bis zur rechtswirksamen Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebs IT-Dienstleistungen, die Dienst- und Fachaufsicht über die Abteilung Organisation des Haupt- und Personalamts übertragen wird. Erst nachdem die Beteiligte diese Organisationsverfügung am 27. April 2009 in den Stadtrat zu dessen Kenntnisnahme eingebracht hatte, informierte sie den Antragsteller hierüber mit Schreiben vom 30. April 2009. Der Antragsteller bestand auf der Durchführung eines förmlichen Mitwirkungsverfahrens. Die Beteiligte legte die Organisationsverfügung dem Antragsteller jedoch lediglich informatorisch und im Nachgang mit Schreiben vom 29. Mai 2009 vor und teilte diesem mit weiteren Schreiben vom 4. Juni 2009 mit, dass sie ihre Organisationsverfügung nicht für mitwirkungsbedürftig halte, worauf der Antragsteller mit Schreiben vom 10. Juni 2009 seine Zustimmung förmlich versagte.

- 3 Der Antragsteller hat sich am 13. Oktober 2009 an das Verwaltungsgericht gewandt. Zur Begründung hat er vorgetragen, eine Organisationsverfügung, die unter anderem Umsetzungen und Abordnungen und Änderungen der Dienst- und Fachaufsicht zum Inhalt habe, bedürfe wegen § 77 Abs. 1 Nr. 1 SächsPersVG seiner Mitwirkung. Sie sei abstrakt gefasst und betreffe daher eine unbestimmte Anzahl von Mitarbeitern. Er sei vor vollendete Tatsachen gestellt worden und habe keine Möglichkeit gehabt, auf die Entscheidungsfindung der Beteiligten Einfluss zu nehmen. Außerdem sei er nicht ausreichend informiert worden, da ihm die in Rede stehende Organisationsverfügung erst später zur Kenntnis gegeben worden sei. Dass die Änderung der Dienst- und Fachaufsicht bereits zum 1. Juni 2009 wirksam werden sollte, sei ihm zunächst nicht bewusst gewesen.
- 4 Der Antragsteller hat beantragt,
- festzustellen, dass die Beteiligte das Mitwirkungsrecht des Antragstellers im Zusammenhang mit der Organisationsverfügung Nr. 56 verletzt hat, und
- festzustellen, dass die Beteiligte das Anhörungs- und Informationsrecht des Antragstellers im Zusammenhang mit der Organisationsverfügung Nr. 56 verletzt hat.
- 5 Die Beteiligte hat beantragt,
- die Anträge abzulehnen.
- 6 Zur Begründung hat sie ausgeführt, die Organisationsverfügung sei eine rein verwaltungsinterne Maßnahme gewesen. Sie habe nicht alle, sondern nur 25 Mitarbeiter der Abteilung Organisation des Haupt- und Personalamts betroffen. Der Kreis der Betroffenen sei damit bestimmbar und zudem eng begrenzt gewesen, weswegen die Maßnahme nicht mitwirkungsbedürftig gewesen sei. Es sei ausreichend gewesen, den Antragsteller - wie geschehen - lediglich im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit zu informieren. Der Antragsteller sei mit ihrem Schreiben vom 30. April 2009 somit hinreichend über die Maßnahme informiert worden. Im Übrigen sei dem Antragsteller die Organisationsverfügung am 2. Juni 2009 auch zugegangen.

- 7 Das Verwaltungsgericht hat die Anträge aufgrund der öffentlichen Anhörung vom 26. März 2010 mit Beschluss vom selben Tage - 9 K 1492/09 - abgelehnt. Zwar erstrecke sich, so das Verwaltungsgericht, das Mitwirkungsrecht auch auf Maßnahmen, die ihre Rechtsgrundlage im allgemeinen Direktionsrecht des Arbeitgebers fänden, wenn sie zum Beispiel Umsetzungen oder Abordnungen zur Folge hätten. § 77 Abs. 1 Sächs-PersVG finde jedoch nur Anwendung, wenn sie die Organisationsverfügung unmittelbar auf alle Beschäftigten der Dienststelle oder jedenfalls auf einen bestimmbaren Teil derselben auswirke. Dies sei hier nicht der Fall, da lediglich 25 Beschäftigte der Abteilung Organisation betroffen seien. Hierbei handele es sich nicht um einen wesentlichen Dienststellenteil. Auch der geltend gemachte Informationsanspruch des Antragstellers sei nicht verletzt worden, da kein Mitwirkungsrecht des Antragstellers bestanden habe und damit auch dessen Aufgabenbereich nicht betroffen sei.
- 8 Mit der durch Beschluss des Senats vom 11. September 2012 - PL 9 A 426/10 - zugelassenen Beschwerde verfolgt der Antragsteller seine Begehren weiter.
- 9 Mit Organisationsverfügung Nr. 79 vom 23. Januar 2014 übertrug die Beteiligte die durch Organisationsverfügung Nr. 56 dem Eigenbetrieb zugeordneten Aufgaben einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht wieder dem Haupt- und Personalamt zurück. Diese Maßnahmen sind mit der Bekanntgabe der Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den „Eigenbetrieb IT- und Organisationsdienstleistungen Dresden“ der Landeshauptstadt Dresden (Eigenbetriebssatzung IT und Organisation) vom 27. März 2014 im Dresdner Amtsblatt Nr. 15 vom 10. April 2014 wirksam geworden.
- 10 Der Antragsteller ist der Auffassung, dass sich seine Anträge hierdurch nicht erledigt haben, weil nicht unwahrscheinlich sei, dass die Beteiligte angesichts ihres Bestrebens, ihre Verwaltung weiter zu modernisieren, auch zukünftig ähnliche Organisationsverfügungen erlassen werde, die die Verlagerung der Fach- und Dienstaufsicht sowie die Umsetzung von Personal zum Inhalt hätten. Zudem vertieft er sein erstinstanzliches Vorbringen.
- 11 Der Antragsteller beantragt,
1. den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26.3.2010 - 9 K 1492/09 - abzuändern,

2. festzustellen, dass die Beteiligte das Mitwirkungsrecht des Antragstellers im Zusammenhang mit der Organisationsverfügung Nr. 56 verletzt hat,

hilfsweise festzustellen, dass eine mitwirkungspflichtige Verwaltungsanordnung vorliegt, wenn sich eine Verfügung der Beteiligten wie die Organisationsverfügungen Nr. 56 und 79 auf alle Beschäftigten einer Abteilung bezieht und Angelegenheiten i. S. d. § 77 Abs. 1 Nr. 1 SächsPersVG betrifft,

3. festzustellen, dass die Beteiligte das Anhörungs- und Informationsrecht des Antragstellers im Zusammenhang mit der Organisationsverfügung Nr. 56 verletzt hat,

hilfsweise festzustellen, dass die Beteiligte den Antragsteller vor einer Organisationsänderung, die mit einer Verlagerung der Dienst- und Fachaufsicht verbunden ist, anzuhören hat,

festzustellen, dass die Beteiligte den Antragsteller vor einer Organisationsänderung, die mit einer Änderung der Arbeitsläufe wie nach der Organisationsverfügung Nr. 56 verbunden ist, anzuhören hat,

festzustellen, dass die Beteiligte den Antragsteller über eine Organisationsverfügung, die Auswirkungen auf die Beschäftigten haben kann,

- vor der abschließenden Dienstberatung des Entwurfs der Oberbürgermeisterin,

- unmittelbar nach der Entscheidung der Beteiligten und vor Inkraftsetzen der Organisationsverfügung

zu informieren hat.

12 Die Beteiligte beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

13 Zur Begründung trägt sie vor, aus ihrer Sicht hätten sich mit wirksamer Rückübertragung der Aufgaben der Abteilung Organisation des „Eigenbetrieb IT- und Organisationsdienstleistungen Dresden“ einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht auf das Haupt- und Personalamt sämtliche ursprünglich verfolgte Anträge des Antragstellers erledigt. Für eine fortsetzende Feststellung fehle es dem Antragsteller an einem berechtigten Interesse. Es sei überhaupt nicht absehbar und daher unwahrscheinlich, dass

die Landeshauptstadt Dresden zukünftig erneut eine Organisationsverfügung vergleichbaren Inhalts erlassen werde.

- 14 Wegen der weiteren Einzelheiten Sachverhalts und des Vorbringens des Antragstellers und der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten verwiesen.

II.

- 15 Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. März 2010 - 9 K 1492/09 - bleibt sowohl hinsichtlich der Haupt- als auch hinsichtlich der Hilfsanträge ohne Erfolg, da sich der Ausgangsstreit erledigt hat und dem Antragsteller kein Rechtsschutzinteresse für die mit seinen Anträgen begehrten Feststellungen zur Seite steht.
- 16 Mit der Bekanntgabe der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb IT- und Organisationsdienstleistungen Dresden“ der Landeshauptstadt Dresden (Eigenbetriebssatzung IT und Organisation) vom 27. März 2014 im Dresdner Amtsblatt Nr. 15 vom 10. April 2014 haben sich die Anträge erledigt. Die Anträge des Antragstellers waren darauf gerichtet festzustellen, dass die Beteiligte sein Mitwirkungsrecht sowie sein Anhörungs- und Informationsrecht im Zusammenhang mit der Organisationsverfügung Nr. 56 verletzt hatte, soweit sie damit Aufgaben ihres Haupt- und Personalamts auf ihren Eigenbetrieb übertragen und zudem angeordnet hatte, dass die Dienst- und Fachaufsicht über die betroffenen Beschäftigten bis zum Wirksamwerden der Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs dessen Leiter übertragen werden sollen. Mit Organisationsverfügung Nr. 79 hatte die Beklagte die Rückübertragung dieser Maßnahmen angeordnet. Mit der Bekanntgabe der Änderungssatzung vom 27. März 2014 wurde diese Rückübertragung wirksam. Die Aufgaben, welche die Beteiligte durch Organisationsverfügung Nr. 56 ihrem Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen übertragen hatte, werden nun wieder von der Abteilung Organisation im Haupt- und Personalamt wahrgenommen. Ebenso obliegt dem Haupt- und Personalamt wieder die Dienst- und Fachaufsicht über die mit diesen Aufgaben betrauten Beschäftigten. Somit haben sich die Maßnahmen, welche der Antragsteller für mitwirkungsbedürftig hält und weswegen er sich in seinem Informationsanspruch verletzt sieht, erledigt.

- 17 Erledigt sich eine Maßnahme, um deren Mitwirkungs- oder Beteiligungsrechte gestritten wird, ist ein Fortsetzungsfeststellungsantrag wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses regelmäßig unzulässig, weil gerichtliche Feststellungen hinsichtlich abgeschlossener Maßnahmen keine materielle Rechtswirkungen für zukünftige personalvertretungsrechtliche Vorgänge entfalten (Vogelsang/Bieler/Kleffner/Rehak, LPFS, Kommentar, Stand: 40. Lfg. Juni 2013, § 88 SächsPersVG Rn. 113a m. w. N.). Dies gilt auch für die Rechtsmittelinstanz. Auch hier muss das Rechtsschutzinteresse nach Abschluss des ersten Rechtszuges weiter bestehen (Ilbertz/Widmaier/Sommer, BPersVG, 12. Aufl. 2012, § 83 BPersVG Rn. 41).
- 18 Abweichend von diesem Grundsatz, worauf die hilfsweise gestellten Anträge des Antragstellers abzielen, besteht das Rechtsschutzinteresse jedoch trotz eingetretener Erledigung ausnahmsweise fort, wenn die aufgeworfene Rechtsfrage für die Verfahrensbeteiligten weiterhin von konkreter Bedeutung bleibt. Maßgeblich ist insoweit nicht der Inhalt der Beschwerdeentscheidung, sondern Ziel und Inhalt des erstinstanzlichen Antrags, der den Gegenstand des Verfahrens bestimmt (Ilbertz/Widmaier/Sommer, a. a. O.). Lässt sich Ziel und Inhalt des erstinstanzlichen Antrags entnehmen, dass eine dem Streit zugrunde liegende abstrakte personalvertretungsrechtliche Rechtsfrage geklärt werden soll, und ist zudem mit einiger, mehr als nur geringfügiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass wiederum zwischen denselben Beteiligten hierüber zukünftig Streit entstehen wird, die gerichtliche Klärung der Rechtsfrage für die Beteiligten also richtungsweisend ist, so besteht das Rechtsschutzinteresse trotz eingetretener Erledigung fort (st. Rspr., BVerwG, Beschl. v. 5. November 2013 - 6 PB 31/13 -, juris Rn. 3 m. w. N.; Ilbertz/Widmaier/Sommer a. a. O. Rn. 41). Der Antrag lässt sich dann auf eine Wiederholungsgefahr stützen (Vogelsang/Bieler/Kleffner/Rehak a. a. O. Rn. 113a).
- 19 Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Dabei kann hier dahinstehen, ob die vom Antragsteller mit seinen Hilfsanträgen aufgeworfenen Fragen den Anträgen und Zielen, die er erstinstanzlich verfolgt hatte, immanent waren und ob sie einer abstrakten Klärung überhaupt zugänglich sind. Denn solche, den erstinstanzlichen Anträgen und Zielen innewohnende Rechtsfragen abstrakter Natur sind stets im Zusammenhang mit einem konkreten Anlass zu sehen. Auch in personalvertretungsrechtlichen Streitigkeiten ist es freilich nicht Aufgabe der Gerichte, für die Beteiligten gutachtlich tätig zu werden. Davon ausgehend ist es hier zwar nicht ausgeschlossen, dass die Beteiligte zu-

künftig - etwa im Zuge weiterer Maßnahmen zur Modernisierung ihrer Verwaltung - wiederum Aufgaben auf einen ihrer Eigenbetriebe verlagern und zur Durchführung dieser Maßnahmen vorübergehend die Dienst- und Fachaufsicht auf ihren Eigenbetrieb übertragen wird. Diese bloße Möglichkeit reicht jedoch zur Begründung einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit nicht aus. Es fehlt vorliegend an jeglichen Anhaltspunkten dafür, dass sich ein ähnlicher Vorgang wiederholen wird und sich die vom Antragsteller in seinen Hilfsanträgen aufgeworfenen Fragen in diesem Zusammenhang erneut stellen könnten. Es ist weder absehbar, dass es zukünftig zu weiteren Verlagerungen dieser Art kommen wird, noch hat der Antragsteller Tatsachen vorgetragen, die auf eine mehr als nur geringfügige Wahrscheinlichkeit hierfür schließen ließen. So hat er zum Beispiel nicht dargetan, dass solche Verlagerungen in der Vergangenheit schon des Öfteren Gegenstand von Organisationsverfügungen der Beteiligten gewesen sind.

- 20 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht (§ 88 Abs. 2 Satz 1 SächsPersVG i. V. m. § 80 Abs. 1, § 2a Abs. 1 ArbGG, § 2 Abs. 2 GKG).
- 21 Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, da kein Zulassungsgrund vorliegt (§ 88 Abs. 2 Satz 1 SächsPersVG, § 92 Abs. 1 und § 72 Abs. 2 ArbGG).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn dieser Beschluss von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes, von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts oder Verwaltungsgerichtshofs abweicht und dieser Beschluss auf dieser Abweichung beruht (§ 88 Abs. 2 SächsPersVG i. V. m. §§ 92a, 92 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Nr. 2, 72a Abs. 2 bis 5 ArbGG).

Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBVerwG/BFH) vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) einzulegen. Der Beschwerdeschriftsatz soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses beigefügt werden. Innerhalb einer Notfrist von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen. In der Be-

gründung muss die Entscheidung, von der dieser Beschluss abweicht, bezeichnet werden.

gez.:
v. Welck

Groschupp

Köhler

Neidhardt

Beschluss

vom 23. Mai 2014

Der Gegenstandswert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf § 23 Abs. 3 Satz 2 und § 33 Abs. 1 RVG. Nach § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG ist der Gegenstandswert nach billigem Ermessen zu bestimmen. Bei nicht vermögensrechtlichen Gegenständen und in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung entspricht es in personalvertretungsrechtlichen Streitigkeiten billigem Ermessen, den Gegenstandswert unter Rückgriff auf den Rechtsgedanken in § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,00 € festzusetzen (std. Praxis des Senats im Anschluss an BVerwG, Beschl. v. 21. März 2007, PersR 2008, 26). Der Senat folgt der Gegenstandswertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände geltend gemacht haben.
- 2 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Das Verfahren über den Antrag ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 33 Abs. 9 RVG).
- 3 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

gez.:
v. Welck

Groschupp

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Winter
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*